

SATZUNG

der Stadt Hückelhoven über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 1. April 2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13. März 2008

Aufgrund der §§ 4, 18 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), §§ 2, 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S. 107), Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV NRW S. 570), §§ 2, 4, 5 und 6 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2006 (GV NRW S. 107), Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV NRW S. 570) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 12.03.2008 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen (Übergangsheimsatzung) beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Hückelhoven errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorübergehenden Unterbringung von
 1. Spätaussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
in Hückelhoven, Kleingladbach, Am Gladbach 76,
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes)
 - a) in Hückelhoven, Millich, Schaufenberger Str. 62
 - b) in Hückelhoven, Kleingladbach, Am Gladbach 72 und 74
 - c) in Hückelhoven, Ratheim, Burgstr. 15
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Hückelhoven und den Bewohnern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Stadt behält sich vor, die in Absatz 1 genannten Einrichtungen vorübergehend mit den jeweils in Ziffer 1 oder 2 genannten Personengruppen wechselseitig zu belegen. Die weiteren Bestimmungen dieser Satzung gelten in diesem Fall

- sinngemäß weiter fort.
- (5) Soweit die Stadt Mitglieder vorgenannter Personengruppen zur vorübergehenden Unterbringung im Sinne dieser Satzung in andere in Absatz 1 nicht genannte Unterkünfte einweist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung, Ordnung

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime eine Benutzungsordnung, in der das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung geregelt ist.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Bewohner gegen schriftliche Bestätigung
1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung,
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Familien oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, können durch einheitliche Verfügung eingewiesen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Bewohner kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

- (4) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Bewohner verpflichtet,
1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten,
 2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.
- (5) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn hieran ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Dies gilt insbesondere, wenn
1. der Bewohner anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. der Bewohner die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und er damit gemäß § 5 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. der Bewohner schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung) verstoßen hat,
 4. das Asylverfahren bestandskräftig abgeschlossen ist.
- (6) Das Benutzungsverhältnis wird beendet
1. aufgrund eines Widerrufs der Einweisungsverfügung,
 2. aufgrund einer einvernehmlichen Auflösung des Nutzungsverhältnisse.
- Die Räumung einer Unterkunft kann durch behördliche Anordnung verfügt werden und nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet zum Zeitpunkt der ordnungsmäßigen Übergabe der Unterkunft und der dem Bewohner überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (8) Zur Wahrnehmung der Interessen der Bewohner kann sonstigen Personen das Betreten des Übergangsheimes untersagt werden.

- (9) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber anderen Bewohnern abgegeben werden.

Jeder Bewohner muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Gebühren.
- (2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind Personenmehrheiten, die gemäß § 3 Ab s. 2 durch einheitliche Verfügung eingewiesen worden sind, haften für die auf sie entfallenden Gebühren als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Hückelhoven zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der unter § 1 aufgeführten Übergangsheime ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühren entspricht den Kosten, die auf den dem Bewohner zustehenden Wohnflächenanteil entfallen.
- (3) Die Gesamtwohnfläche der Unterkunft wird nach der Zweiten Berechnungsverordnung berechnet. Sie setzt sich zusammen aus den individuell zugewiesenen Flächen und den Gemeinschaftsflächen.
- (4) Der dem Bewohner zustehende Wohnflächenanteil setzt sich zusammen aus der ihm individuell zugewiesenen Fläche und dem hierauf entfallenden Anteil an den Gemeinschaftsflächen.
- (5) Für die einzelnen Übergangsheime werden folgende Gebührensätze festgelegt:
 - (a) Übergangsheime für Spätaussiedler und Zuwanderer (§ 2 Landesaufnahmegesetz)
 - Hückelhoven, Kleingladbach,
Am Gladbach 76
ab 01.01.2008 monatlich 5,23 € je qm Wohnfläche
 - (b) Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz)
 - Hückelhoven, Millich,
Schaufenberger Str. 62
ab 01.01.2008 monatlich 4,17 € je qm Wohnfläche
 - Hückelhoven, Kleingladbach,
Am Gladbach 72 und 74
ab 01.01.2008 monatlich 5,23 € je qm Wohnfläche
 - Hückelhoven, Ratheim,
Burgstr. 15
ab 01.01.2008 monatlich 5,14 € je qm Wohnfläche
 - (c) Die Gebühr für nicht anerkannte Unterkünfte für Spätaussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge erfolgt durch individuelle Ermittlung auf der Grundlage der Zweiten Berechnungsverordnung des Landesaufnahmegesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

- d) Bei vorübergehender Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen in Übergangsheimen nach § 1 Ziffer 1 dieser Satzung gilt die dort festgesetzte Gebühr.
- (6) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 100,00 _ pro Einzelperson/Erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 25,00 _ pro Monat erhoben.

§ 6

Gebühr für Betriebs- und Verbrauchskosten

Für die Betriebs- und Verbrauchskosten, über die der Benutzer nicht selbst einen Vertrag mit dem Versorgungsunternehmen abgeschlossen hat, wird eine Gebühr erhoben, die gleichzeitig mit den Benutzungsgebühren an die Stadtkasse Hückelhoven zu entrichten ist. Sie beträgt in den

- (1) Übergangsheimen für Spätaussiedler und Zuwanderer (§ 2 Landesaufnahmegesetz)
- Hückelhoven, Kleingladbach,
Am Gladbach 76
ab 01.01.2008 monatlich

Betriebskosten	0,81 € je qm Wohnfläche
Verbrauchskosten	0,53 € je qm Wohnfläche
- (2) Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz)
- Hückelhoven, Millich,
Schaufenberger Str. 62
ab 01.01.2008 monatlich

Betriebskosten	1,69 € je qm Wohnfläche
Verbrauchskosten	2,38 € je qm Wohnfläche
- Hückelhoven, Kleingladbach,
Am Gladbach 72 und 74
ab 01.01.2008 monatlich

Betriebskosten	1,70 € je qm Wohnfläche
Verbrauchskosten	0,76 € je qm Wohnfläche
- Hückelhoven, Ratheim, Burgstr. 15
ab 01.01.2008 monatlich

Betriebskosten	3,16 € je qm Wohnfläche
Verbrauchskosten	1,29 € je qm Wohnfläche

§ 7
Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Bewohner haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Bewohner einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 01.06.2006 außer Kraft.